

Merkblatt Kantonswechsel (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU/EFTA sind)

1. Grundsätzliche Informationen

- Die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung gilt nur für den Kanton, der sie ausgestellt hat.
- Wird ein Kantonswechsel angestrebt, so muss dazu eine neue Bewilligung eingeholt werden.
- Wird der Aufenthaltskanton gewechselt, sind eine Abmeldung am alten Wohnort und die Anmeldung am neuen Wohnort erforderlich.
- Die Anmeldung am neuen Wohnort hat innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Wohnsitznahme beim zuständigen Einwohneramt zu erfolgen.
- Für einen längeren Weiterbildungsaufenthalt im Kanton Schwyz (z.B. Studium oder Lehre) ist eine neue Bewilligung erforderlich, wenn damit eine Verlagerung des Lebensmittelpunktes verbunden ist. Wird der Lebensmittelpunkt im Herkunftskanton belassen, ist lediglich ein Einverständnis zu beantragen.
- Zu beachten:
Die Anmeldung im Zuzugskanton erfolgt stets unter dem Vorbehalt der definitiven Bewilligungserteilung im neuen Wohnsitzkanton

2. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuch K1 bei der Anmeldung auf dem Einwohneramt der Wohngemeinde beizulegen:

2.1 Jahresaufenthalter/innen (Aufenthaltsbewilligung B)

- Kopie des gültigen Reisepasses oder Identitätskarte
- Ausländerausweis
- Aktueller Arbeitsvertrag mit letzter Lohnabrechnung
- Kopie Mietvertrag
- Bei erwerbslosem Aufenthalt: Nachweis der genügenden finanziellen Mittel
- Bestätigung über allfällige Sozialleistungsbezüge aller Wohnsitzgemeinden der letzten 5 Jahre
- Aktueller Betreibungsregisterauszug

2.2 Niedergelassene (Niederlassungsbewilligung C)

- Kopie des gültigen Reisepasses oder Identitätskarte
- Ausländerausweis
- Aktueller Arbeitsvertrag mit letzter Lohnabrechnung
- Bei erwerbslosem Aufenthalt: Nachweis der genügenden finanziellen Mittel
- Bestätigung über allfällige Sozialleistungsbezüge aller Wohnsitzgemeinden der letzten 5 Jahre
- Aktueller Betreibungsregisterauszug

Zu beachten:

Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.